

Montagebedingungen

VETTER Krantechnik GmbH / VETTER Kranservice GmbH

gültig ab 01.01.2009



I. Geltungsbereich

Diese Bedingungen gelten für Montagen, Instandsetzungsarbeiten und Serviceleistungen, welche die VETTER Krantechnik GmbH / VETTER Kranservice GmbH (VETTER) übernimmt, soweit nicht im Einzelfall abweichende Vereinbarungen getroffen sind. Nebenabreden und Änderungen bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch VETTER.

II. Montagepreis

1. Die Montage wird gemäß Anhang nach Zeitberechnung abgerechnet, falls nicht ausdrücklich ein Pauschalpreis vereinbart ist.
2. Die vereinbarten Beträge verstehen sich ohne Mehrwertsteuer, die in der gesetzlichen Höhe zusätzlich zu vergüten ist.
3. Die Zahlung erfolgt sofort nach Rechnungserhalt netto.

III. Mitwirkung des Bestellers

1. Der Besteller hat das Montagepersonal bei der Durchführung ihrer Tätigkeit auf seine Kosten zu unterstützen.
2. Er hat die zum Schutz von Personen und Sachen am Montageplatz notwendigen speziellen Maßnahmen zu treffen. Er hat auch den Montageleiter über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften zu unterrichten, soweit diese für das Montagepersonal von Bedeutung sind. Er benachrichtigt den Montageunternehmer von Verstößen des Montagepersonals gegen solche Sicherheitsvorschriften. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwiderhandelnden im Benehmen mit dem Montageleiter den Zutritt zur Montagestelle verweigern.

IV. Technische Hilfeleistung des Bestellers

1. Der Besteller ist auf seine Kosten zur technischen Hilfeleistung verpflichtet, insbesondere zu:
 - a) Bereitstellung der notwendigen geeigneten Fachkräfte (qualifizierter Schlosser / qualifizierter Elektriker) in der für die Montage erforderlichen Zahl und für die erforderliche Zeit; die Fachkräfte haben die Weisungen des Montageleiters zu befolgen. Der Montageunternehmer übernimmt für die vom Besteller bereitgestellten Fachkräfte keine Haftung. Ist durch die Fachkräfte ein Mangel oder Schaden aufgrund von Weisungen des Montageleiters entstanden, so gelten Abschnitt VII. und Abschnitt VIII.
 - b) Vornahme aller Erd-, Bau-, Bettungs-, Bohr-, Stemm-, Maurer- und Gerüstarbeiten einschließlich Beschaffung der notwendigen Baugerüste und Baustoffe.
 - c) Bereitstellung der erforderlichen Vorrichtungen und schweren Werkzeuge, insbesondere Kranwagen, Stapler, Leitern und falls erforderlich Arbeitsbühnen. Der Besteller gewährleistet, dass die Vorrichtungen den Vorschriften des Arbeitsschutzes und der Berufsgenossenschaften entsprechen.
 - d) Bereitstellung von Heizung, Beleuchtung, Betriebskraft, Wasser, einschließlich der erforderlichen Anschlüsse. Der Stromanschluss für die zu montierende Krananlage wird bauseitig gestellt, so dass eine probeweise Inbetriebnahme der Anlage möglich ist. Bei fehlendem Stromanschluss und erneuter Anreise erfolgt eine Nachberechnung zu Stundensätzen.
 - e) Bereitstellung notwendiger, trockener und verschleißbarer Räume für die Aufbewahrung des Werkzeugs des Montagepersonals.
 - f) Transport der Montageteile zum und am Montageplatz, inkl. Zwischentransport im Werk, Schutz der Montagestelle und -materialien vor schädlichen Einflüssen jeglicher Art, Reinigen der Montagestelle.
 - g) Bereitstellung geeigneter, diebstahrsicherer Aufenthaltsräume und Arbeitsräume (mit Beheizung, Beleuchtung, Waschgelegenheit, sanitärer Einrichtung) und Erster Hilfe für das Montagepersonal.
 - h) Bereitstellung der Materialien und Vornahme aller sonstigen Handlungen, die zur Einregulierung des zu montierenden Liefergegenstandes und zur Durchführung einer vertraglich vorgesehenen Erprobung notwendig sind.
 - i) Die Betonuntergießung von Fußplatten, die Entfernung von eventuellen Gabelblechen nach dem Aushärten des Untergusses und das Anziehen der Ankermuttern und Sicherungsmuttern (alles gemäß vorliegenden Montageanleitungen) gehört zu den Leistungen des Bestellers.

- j) Bereitstellung der notwendigen Hebezeuge für die Montage, wie z.B. Brückenkran, Mobilkran oder hilfsweise Gabelstapler. Gabelstapler können nur dann eingesetzt werden, wenn kein anderes Hebezeug zur Verfügung steht und die Tragfähigkeit und Hubhöhe ausreichend sind.
2. Die technische Hilfeleistung des Bestellers muss gewährleisten, dass die Montage unverzüglich nach Ankomst des Montagepersonals begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Besteller durchgeführt werden kann. Insbesondere muss eine einwandfreie Zugänglichkeit zur Baustelle gewährleistet werden. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Montageunternehmers erforderlich sind, stellt dieser sie dem Besteller rechtzeitig zur Verfügung. Durch den Besteller zu vertretende Wartezeiten werden gesondert in Rechnung gestellt. Mehrarbeit, die durch bauliche Veränderungen, Behinderungen oder Nichteinhaltung zugesagter Baustellenegebenheiten und Eigenschaften entsteht, wird zusätzlich berechnet. Vorhandene Unterkonstruktionen müssen ausreichend bemessen und ausgerichtet sein. Den statischen Nachweis hierfür hat der Besteller zu erbringen. Die Rahmenbedingungen für Verbundankerbefestigung müssen eingehalten werden. Fundamente müssen vollständig trocken und abgebunden sein. Soweit besondere Pläne oder Anleitungen des Unternehmers erforderlich sind, stellt dieser sie dem Besteller zur Verfügung.
 3. Kommt der Besteller seinen Pflichten nicht nach, so ist VETTER nach Fristsetzung berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Besteller obliegenden Handlungen an dessen Stelle und auf dessen Kosten vorzunehmen. Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte und Ansprüche von VETTER unberührt.

V. Montagefrist, Montageverzögerung

1. Die Montagefrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage zur Abnahme durch den Besteller, im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme, bereit ist.
2. Verzögert sich die Montage durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie den Eintritt von Umständen, die von VETTER nicht verschuldet sind, so tritt, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung der Montage von erheblichem Einfluss sind, eine angemessene Verlängerung der Montagefrist ein; dies gilt auch dann, wenn solche Umstände eintreten, nachdem VETTER in Verzug geraten ist. Die durch die Verzögerung entstandenen Kosten trägt der Besteller.
3. Ist die Montageleistung vor der Abnahme ohne ein Verschulden von VETTER untergegangen oder verschlechtert, so ist VETTER berechtigt, den Montagepreis abzgl. der ersparten Aufwendungen zu verlangen. Das gleiche gilt bei von VETTER unverschuldeter Unmöglichkeit der Montage. Eine Wiederholung der Montage kann der Besteller nur verlangen, wenn und soweit dies VETTER, unter Berücksichtigung seiner sonstigen vertraglichen Verpflichtungen, zumutbar ist. Für eine Wiederholung ist eine erneute Vergütung auf der Basis der Vertragspreise an VETTER zu entrichten.

VI. Abnahme

1. Der Besteller ist zur Abnahme der Montage verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung angezeigt worden ist und eine etwa vertraglich vorgesehene Erprobung des montierten Liefergegenstandes stattgefunden hat. Erweist sich die Montage als nicht vertragsgemäß, so ist VETTER zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Besteller die Abnahme nicht verweigern.
2. Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von VETTER, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage als erfolgt.
3. Mit der Abnahme entfällt die Haftung von VETTER für erkennbare Mängel, soweit sich der Besteller nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.
4. Hat der Besteller die Leistung oder einen Teil der Leistung in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ab-

lauf von sechs Werktagen nach Beginn der Benutzung als erfolgt.

VII. Mängelansprüche

1. Nach Abnahme der Montage haftet VETTER für Mängel der Montage unter Ausschluss aller anderen Ansprüche des Bestellers unbeschadet Nr. 4 und Abschnitt VIII. in der Weise, dass er die Mängel zu beseitigen hat. Der Besteller hat VETTER einen festgestellten Mangel unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Die Haftung von VETTER besteht nicht, wenn der Mangel für die Interessen des Bestellers unerheblich ist oder auf einem Umstand beruht, der dem Besteller zuzurechnen ist.
3. Bei etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung von VETTER vorgenommenen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung von VETTER für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei VETTER sofort zu verständigen ist, oder wenn VETTER – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist zur Mängelbeseitigung hat fruchtlos verstreichen lassen, hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von VETTER Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
4. Lässt VETTER – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine ihm gesetzte angemessene Frist für die Mängelbeseitigung fruchtlos verstreichen, so hat der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Minderungsrecht. Nur wenn die Montage trotz der Minderung für den Besteller nachweisbar ohne Interesse ist, kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Weitere Ansprüche bestimmen sich ausschließlich nach Abschnitt VIII. Abs. 3 dieser Bedingungen.

VIII. Haftung des Montageunternehmers, Haftungsausschluss

Wird bei der Montage ein von VETTER geliefertes Montage- teil durch Verschulden von VETTER beschädigt, so hat diese es nach ihrer Wahl auf ihre Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Der Besteller kann, soweit ein derartiger Ausschluss von Ansprüchen und Rechten gesetzlich zulässig ist, über die ihm in den vorstehenden Bestimmungen zugestandenen Ansprüche hinaus keine Ersatzansprüche, insbesondere keine Ansprüche auf Schadensersatz, auch nicht aus unerlaubter Handlung, oder sonstigen Rechte wegen etwaiger Nachteile, die mit der Montage zusammenhängen, gegen VETTER geltend machen, gleichgültig auf welche Rechtsgrundlage er sich beruft.

IX. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 6 Monaten.

X. Ersatzleistung des Bestellers

Werden ohne Verschulden von VETTER die von ihr gestellten Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montageplatz beschädigt oder geraten sie ohne sein Verschulden in Verlust, so ist der Besteller zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

XI. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

1. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen VETTER und dem Besteller gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
2. Gerichtsstand ist das für den Sitz von VETTER zuständige Gericht. VETTER ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.